

Hinweis: §§ 15 u. 16 wurden aufgehoben durch § 60 Abs. 2 Ziff. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§17

Änderung des Gesetzbuches der Arbeit

(1) § 113 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I Nr. 5 S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I Nr. 4 S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird wie folgt ergänzt:

„c) bei Schäden, die durch Straftaten,

die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, entstanden sind.“

(2) Im § 115 Abs. 1 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.

Schlußbestimmungen

§18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Hinweis: Verkündet am 12. 1. 1968.